



## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des GSV Eibensbach 1882 e.V., sie regelt gemäß dieser Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden und gemäß Satzung stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Eine Mindestanzahl von 30 stimmberechtigten Mitgliedern ist hierzu zu beachten.

Das Beitragsjahr wird gemäß dem kalendarischen Jahr festgelegt (01.01. – 31.12.).

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden jährlich im ersten Halbjahr des folgenden Jahres erhoben.

## § 3 Beiträge

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Mitgliedsform</b>	<b>Beitragshöhe pro Jahr in EUR</b>
01	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre (*)	28,-
02	Studenten, Auszubildende (**)	28,-
03	Erwachsene über 18 Jahre	48,-
04	Familienbeitrag (***)	76,-
05	Ehepaare / Lebenspartnerschaften (****)	76,-
06	Ehrenmitglieder	00,-
07	Rentner (*****)	28,-
08	Passives Mitglied (*****)	28,-

\* Mit Vollenden des 18. Lebensjahres muss das Vereinsmitglied eine neue Beitrittserklärung unterzeichnen um weiterhin Vereinsmitglied zu bleiben, ein automatischer Übergang in eine andere Beitragsklasse findet nicht statt.

\*\* Auf Verlangen des Vorstandes, oder einer von diesem beauftragten Person zur Verwaltung der Mitglieder, ist ein Nachweis über den Status als Auszubildender oder Student binnen 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu erbringen. Bei fehlendem Nachweis nach Fristablauf wird der volle Beitrag gemäß Beitragsklasse 03 erhoben.

\*\*\* Ein Haushalt, indem mindestens ein Elternteil, sowie ein an derselben Adresse gemeldetes Kind gemäß Beitragsgruppe 01, wohnhaft sind, wird im Sinne dieser Beitragsordnung als Familienbeitragsberechtigter definiert. Studenten/Auszubildende gemäß Beitragsklasse 02 können ab dem 18. Lebensjahr nicht dem Familienbeitrag zugeordnet werden.

\*\*\*\* Beitragsklasse 05 wird definiert als zwei Erwachsene Vereinsmitglieder mit derselben Meldeadresse.

\*\*\*\*\* Als Rentner gemäß dieser Beitragsordnung gilt, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Tritt ein Vereinsmitglied früher in den Rentenstand ein, so ist dieser verpflichtet diesen Status dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

\*\*\*\*\* Passives Mitglied gemäß dieser Beitragsordnung ist, wer Vereinsmitglied ist, allerdings an keinem Angebot des GSV Eibensbach 1882 e.V. im jeweiligen Beitragsjahr teilgenommen hat (Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb). Die Entscheidung hierüber trifft der verantwortliche Abteilungsleiter in Abstimmung mit der Vorstandschaft.

- (1) Für die Festsetzung der Beitragshöhe ist der am 01. Januar des Einzugsjahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (4) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **§ 4 Zahlungsweise & Mahnverfahren**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich im Laufe des ersten Halbjahres noch vorheriger Ankündigung im Amtsblatt ein.
- (2) Können die fälligen Jahresbeiträge nicht eingezogen werden, so wird das Mitglied schriftlich und mit der Aufforderung den Mitgliedsbeitrag innerhalb der nächsten 8 Wochen zu begleichen informiert. Gebühren, die durch fehlende Deckung beim Bankeinzugsverfahren entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

GSV Eibensbach  
Volksbank im Unterland  
IBAN DE76 6206 3263 0020 3710 04  
BIC GENODES1VLS

- (3) Wird wie unter (2) erläutert der Mitgliedsbeitrag vom Mitglied nicht entrichtet, so erhält das Mitglied ein weiteres Schreiben (2. Mahnung) mit angemessener Fristsetzung. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein Ausschlussverfahren in der Vorstandschaft eingeleitet.
- (4) Ist ein Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages schon länger als ein Jahr im Rückstand, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen und darf mit sofortiger Wirkung nicht mehr am Übungsbetrieb teilnehmen.

#### **§ 5 Sportversicherung**

In den Mitgliedsbeiträgen ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

## § 6 Eintritt & Austritt

- (1) Bei Eintritt während des ersten Halbjahres ist der Beitrag voll, während des 2. Halbjahres hälftig zu entrichten.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens zum vorangehenden 30.11. schriftlich beim Verein eingegangen sein.

## § 7 Nichtmitglieder, Trainings- & Übungsbetrieb

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber zuvor von der Qualität des sie interessierenden Sportangebotes überzeugen wollen, können bis zu 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen.

Diese Teilnahme ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist nicht gewährleistet, der Interessierte nimmt auf eigenes Risiko teil.

## § 8 Kontakt

Für sämtliche Kontaktaufnahmen hinsichtlich der Mitgliederverwaltung ist die eigens eingerichtete Mailadresse

[mitgliederverwaltung@gsv-eibensbach.de](mailto:mitgliederverwaltung@gsv-eibensbach.de)

zu verwenden. Alternativ kann jederzeit bei Unstimmigkeiten oder Fragen das Gespräch mit den Vereinsvorständen gesucht werden.

## § 9 Datenschutzhinweise

Die Mitgliederverwaltung des GSV Eibensbach 1882 e.V. erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die passwortgeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

## § 10 Inkrafttreten & Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.11.2021 in Kraft und erhält seine Gültigkeit bis zu einer Neuregelung in der Vereins-Hauptversammlung.



---

Andreas Gläser  
1. Vereinsvorsitzender



---

Sascha Wölffle  
2. Vereinsvorsitzender